

Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht - Grundlagen, Perspektiven und Grenzen

Detlev Frehsee

Das Thema ist mittlerweile so vielfältig bearbeitet worden, daß es schon schwer fällt, dazu noch etwas Neues zu sagen. Jeder halbwegs Interessierte dürfte inzwischen die Grundfragen kennen. Deshalb erlaube ich mir, etwas weiter auszuholen:

I

1. Der *Zustand des Strafrechts* ist gekennzeichnet durch Irritationen. Überall dort, wo das Strafrecht weniger tut, werden die Dinge zumindest nicht schlechter. Das gilt sowohl für die zunehmende Verfahrenseinstellung, als auch für die Milde- rung und Versachlichung der Sanktionsweisen, die Aussetzung der Vollstreckung, "Lockerungen" des Strafvollzuges usw. Macht man da womöglich alles verkehrt?

Um dem Veranstalter eine Reverenz zu erweisen, soll hier exemplarisch nur aus zwei in Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchungen zitiert werden:

So lautet eines der Ergebnisse der Konstanzer Kohortenstudie, daß "innerhalb homogener Fallgruppen ... in allen (Bundes-)Ländern die Rate erneuter Registrierung nach ... informeller Sanktionierung geringer (ist) als nach formeller Sanktionierung" (Storz 1992, S. 189). "Von den wegen 'einfachen Diebstahls' in ihrem ersten Verfahren informell Sanktionierten werden innerhalb von drei Jahren 19,5 % formell sanktioniert; von den ... im ersten Verfahren formell Sanktionierten dagegen 32,3 %" (Storz 1992, S. 174). "Die Legalprognose des informell sanktionierten Ersttäters wird um 13 Prozentpunkte besser" (Spieß/Storz 1989, S. 143).

In Heidelberg kommt Hermann mittels differenzierter mathematischer Modellrechnungen zu dem Ergebnis, daß nicht die Kriminalitätskarriere, sondern die Justizkarriere selbst es ist, die eine "Eigendynamik" entfaltet, die "durch die zunehmende Zwanghaftigkeit des Rückfalls gekennzeichnet ist" (Hermann/Kerner 1988, S. 498).

Die Justiz bleibt durch solche Ergebnisse nicht unbeeindruckt und hält sich zunehmend zurück. Der vom Gesetz normalerweise für den Regelfall vorgesehene Verarbeitungsgang wird zur Ausnahme, wenn mittlerweile die Mehrzahl der Beschuldigten die Hauptverhandlung gar nicht erreicht (Heinz 1992, S. 35 ff.).¹⁾ Die Praxis entwickelt ein breites Spektrum ambulanter Maßnahmen, die Anforderungen für repressive oder freiheitsentziehende Sanktionen werden angehoben. Kann man das alles als Erfolg bewerten? Oder ist es eher ein Ausdruck der Resignation, das Eingeständnis einer verfehlten strafrechtlichen Konzeption, ein Offenbarungseid?

2. a) Die charakteristische zeitgenössische *Situation der Jugend* wird heute gern mit den Begriffen der Individualisierung und Verunsicherung beschrieben, durch die im Zuge aktueller Modernisierungsprozesse jugendliches Aufwachsen belastet ist.

Diese Modernisierung ist gekennzeichnet durch den Abbau von Bindungen und die Zunahme von Freiheiten. In der offenen, pluralistischen Gesellschaft ist wenig noch eindeutig. Zumeist sind unterschiedliche Meinungen zulässig und die Werte befinden sich im Wandel (Klages 1985). Der einzelne findet umso weniger Vorgaben vor, als sich die Einbindung in klar gegliederte gesellschaftliche Strukturen verflüchtigt, in kollektive Lebens- und Interessenlagen, traditionelle Sozialmilieus, Nachbarschaften, Verwandtschaften, Kirchen, sonstige Solidarität gewährende Gemeinschaften (Arbeitsgruppe Bielefelder Jugendforschung 1990, S. 17, S. 25 f.). Damit verliert sich sowohl die Einengung als auch die Anleitung durch die moralische wertbildende Kraft in diesen Gemeinschaften und durch ihre Autoritäten. Die Jugendlichen haben Orientierungsschwierigkeiten. Der Lebensweg ist nicht mehr klar vorgezeichnet. Die Jugendphase ist "destandardisiert" (Arbeitsgruppe Bielefelder Jugendforschung 1990, S. 22). Die Jugendlichen tragen die Last, sich in der Pluralität und Vielfalt von Sinngabungsangeboten und Perspektiven selbst zurecht zu finden (Hurrelmann 1992, S. 105). Das Individuum ist zur zentralen und verantwortlichen Instanz der Lebensgestaltung geworden (Fend 1991, S. 10).

Die mit dem Solidaritätsverlust verbundene Entfremdung der Menschen wird weiter gefördert durch geographische und soziale Mobilität, die den Aufbau stabiler Beziehungsmuster verhindert. Insbesondere in den urbanen Siedlungsstrukturen haben sich isolierte Wohnformen herausgebildet. An die Stelle nachbarschaftlicher Hilfe auf Gegenseitigkeit sind monetarisierte und sozialstaatliche Dienstleistungen getreten. Eine auf Produktivität und Effizienz ausgerichtete ökonomische Dominanz

1) Zu den bedenklichen Implikationen der zunehmenden Verlagerung der Erledigungskompetenz von der Judikative auf die Exekutive vgl. Albrecht 1990.

kultur bewirkt einen Konkurrenzdruck, der lebenszeitlich immer weiter vorverlagert wird. Schon die Schule stellt fortschreitend auf die Einzigartigkeit der individuellen Leistung ab und unterhöhlt so frühzeitig jede Form von Solidarität (Möller 1991, S. 293). Die Selbstdurchsetzung ist das entscheidende Mittel der Existenzentwicklung; Eigennutz wird zum gesellschaftlichen Programm (Held/Horn u.a. 1991, S. 4 ff.). Dabei ist für die Jugendlichen "von großer Bedeutung", inwieweit "Staat und Politik und insbesondere auch die handelnden Politiker" "Glaubwürdigkeit und Vertrauen" vermitteln (Hurrelmann 1992, S. 109).

Die Welterfahrung der mit vielfältigen professionellen Betreuungsleistungen überversorgten Mittelschichtkinder wird mit dem pejorativen Begriff der "Verinselung" der Lebensräume beschrieben, durch die ihnen das Erlebnis ganzheitlicher Lebenswelten vorenthalten wird (Zeiber 1983).

Der wachsende Stellenwert elektronischer Medien verdrängt persönliche Kontakte und soziales Handeln und bewirkt so ein "allmähliches Verschwinden der Wirklichkeit" (v. Hentig 1984). An die Stelle aus eigenem Erleben wachsender unmittelbarer Erfahrung tritt eine mit dem plastischen Begriff der "ikonischen Aneignung" beschriebene Wahrnehmung einer Symbolwelt (Rolff/Zimmermann 1985, S. 138), die unrealistischen Allmachtsphantasien Nahrung gibt und einen Aktionismus vorspielt, der ohne soziale Konsequenzen bleibt. Derartige Lebensumstände fördern einen Abbau der Empathiefähigkeit, also des Vermögens, sich in den anderen, seine Empfindungen, sein Leiden hineinzuversetzen und daraus eine Hemmung zu entwickeln, ihm Schaden zuzufügen.

b) Dies trifft mit einer Entwicklung zusammen, die aus *kriminologischer* Sicht ohnehin dadurch gekennzeichnet ist, daß kriminelle Situationen immer seltener durch eine direkte Täter-Opfer-Beziehung gekennzeichnet sind. Die steigende Komplexität der Gesellschaft hat zur Folge, daß verletzte Rechtsgüter immer stärker bei Institutionen, Organisationen, Unternehmen akkumuliert sind und dort auch beschädigt werden. Es findet eine "Verflüchtigung der Opfereigenschaft" (Kaiser 1988, S. 471) statt. Damit ergibt sich insbesondere für junge Menschen zunehmend die Schwierigkeit, gerade in massenkriminologischen Bereichen hinter dem Gut überhaupt noch eine in ihrer Schutzwürdigkeit identifikationsfähige natürliche Person zu erkennen.

Diese Entfremdungsprozesse betreffen auch die Rechtsgüter: Während es beispielsweise leicht fällt, das Diebstahlsverbot zu respektieren, solange es sich bei

den geschützten Gegenständen um Unikate handelt, die die dahinter stehende Person erkennen lassen, der sie als Eigentümer zugeordnet sind, gewissermaßen als Bestandteil der Persönlichkeit erscheinen, so daß die Affektivität ihrer Beziehung sichtbar bleibt, so sind industrielle Massenartikel dafür nicht mehr geeignet. Wo sich jederzeit ein gleichartiges und die Benutzungszwecke genauso gut erfüllendes Stück beschaffen läßt, da geht es nur noch um den Nutzwert. Kann der Täter schließlich davon ausgehen, daß der Verlust durch eine Versicherung gedeckt ist und der Geschädigte am Ende womöglich besser dasteht als vorher, dann diffundiert jedes wahrnehmbare Schutzbedürfnis hinweg und die Straftat degeneriert zu einem Akt der Wirtschaftsbelegung.

c) Von den Verunsicherungsphänomenen ist auch das *Strafrecht* betroffen. Denn in einer pluralistischen Kultur relativiert sich die Unbedingtheit selbst amtlicher Verbote; sogar die Strafnorm als Prototyp mit apodiktischer Verbindlichkeit ausgestatteter hoheitlicher Freiheitsbegrenzung kommt zunehmend zur Disposition. Eine sich emanzipierende Gesellschaft verlangt einsichtsfähige Begründungen für die materielle Erforderlichkeit; wachsende Transparenz läßt auch in breiteren Bevölkerungskreisen zunehmend zweifelhaft werden, ob die entscheidenden Gesellschaftsgefahren tatsächlich den Gruppen zuzurechnen sind, die die klassische Klientel der Strafrechtspflege darstellen, wozu insbesondere die Jugend gehört. Bezüglich mancher gerade bei dieser Altersgruppe vorzufindenden Verhaltensweise läßt sich die sachliche Notwendigkeit einer Abwehr durch das ultimative Kontrollmittel Strafrecht kaum noch plausibel machen (etwa Beförderungser schleichung oder Konsum weicher Drogen - s. Albrecht/Hassemer/Voß 1993, S. 42 f, 59 f).

d) Nun dürften diese analytischen Hinweise nicht dahin mißverstanden werden, als sollte autoritären Gesellschaftszuständen nachgetrauert werden, als die Dinge noch eindeutig waren, üblicherweise nicht in Frage gestellt wurden und dementsprechend vor allem jungen Menschen klare, eindeutige, verbindliche Einbindungen, Orientierungen und Erwartungssicherheiten vorgegeben wurden, unter entsprechender Beschränkung innovativer Freiräume, Entfaltungsspielräume und der Vielfalt der Orientierungsoptionen. Obwohl der Gebrauch erweiterter Freiheit sehr viel schwieriger ist und gerade an junge Menschen hohe Anforderungen bezüglich ihrer Selbstfindung und Positionsbestimmung stellt, kann die Entwicklung selbstverständlich nur in der Richtung betrieben werden, die *zum sinnvollen Gebrauch dieser Freiheiten nötigen Fähigkeiten* zu fördern. Vielleicht kann man den mittelfristigen Zustand unserer Gesellschaft am ehesten dahin charakterisieren, daß sie sich am Übergang von einer autoritären Herrschaftsgesellschaft zur offenen Diskursgesell-

schaft befindet. Wo es keine apodiktischen Wertvorgaben mehr gibt, müssen die Interessengegensätze - auch im Mikrobereich - ausgehandelt werden (Bianchi 1988). Der gegenwärtige Zustand ist jedoch noch durch eine beträchtliche Spannung zwischen den erreichten Freiheiten und einer unterentwickelten Diskurs- und Aushandlungsfähigkeit gekennzeichnet. Sozialwissenschaftliche Empfehlungen lauten dementsprechend auf Herstellung neuer Solidaritäten, Stiftung neuer Gemeinschaftsformen, Vernetzungen, kurz Neuentwicklung sozialer Bänder und Verständigungsformen (Möller 1991, S. 296).

II

1. Was macht nun vor diesem Hintergrund das *Strafrecht*? Es bietet ein formalisiertes, rituelles Verfahren an. Die Beteiligten werden in bestimmte Rollen gezwängt, auf bestimmte enge Darstellungsweisen und Äußerungen beschränkt. Das Gericht interessiert sich nur für die subsumtionserheblichen Elemente des zugrundeliegenden Geschehens. Das Strafverfahren betreibt "Komplexitätsreduktionen"; es "dogmatisiert" die Trennung zwischen Täter und Opfer. Der Täter kann sich nur verteidigen und um eine milde Strafe bemühen. Das Opfer muß seinen Vorwurf vertreten und sich um seine Glaubwürdigkeit sorgen. Jeder Kompromiß, jedes Aufeinanderzugehen ist insofern disfunktional. Es müssen am Ende klare Zuschreibungen herauskommen. Das Gericht konstruiert ein Ereignis, eine Tatinterpretation, in der sich die Beteiligten mitunter selbst nicht wiedererkennen. Das Verfahren hinterläßt der Öffentlichkeit stereotype Rollen von Täter und Opfer, die kaum noch identifikationsfähig sind, weil das Täterbild monströs und das Opferbild dramatisch überhöht wird. Das Verfahren ist seinerseits auf Entfremdung angelegt (Frehsee 1991a, S. 393).

2. Die *Bedürfnisse*, die aus den gesellschaftlichen Distanzierungstendenzen folgen, sind aber ganz andere: Wo Konflikte selbst auch ein Entfremdungszeichen sind, sollten die Kontrahenten eine Annäherungsmöglichkeit bekommen, sie sollten etwas über die Normalsichten, Erwartungen, Empfindungen des jeweiligen Anderen erfahren, seine Interpretation des Schädigungsvorganges kennenlernen, sich in die Rolle des anderen hineinversetzen können. Die Beteiligten selbst sollten die Herrschaft über den Diskurs innehaben und bestimmen, was *sie* für wichtig halten. Insbesondere ist es für den Verletzten von Bedeutung, den anderen (den Schädiger) als ganze Person mit Stärken und Schwächen kennenzulernen, um das Ereignis auf eine nüchterne Ebene zu bringen und eventuelle Ängste in den Griff zu bekommen.

3. Eine solche Art von Konfliktschlichtung ist als "naturwüchsiges" Auseinandersetzungsmodell von solcher Plausibilität, daß man sich eher fragen könnte, warum das Strafrechtsmodell nach so ganz anderen Prinzipien funktioniert. Dies offenbart sich bei der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung, in deren Verlauf in der Tat zunächst das Konfliktmodell dominiert. Im abendländischen Kulturraum interpretiert dann zunächst die Kirche die Individualrechtsgüterverletzung zugleich als Verstoß gegen göttliches Friedensgebot. Die "private" Schädigung wird zur Sünde, die zunächst mit jenseitiger und dann auch weltlicher Pein geahndet wird. Im Zuge von Machtbildungsprozessen bemächtigen sich Kirche und weltliche Feudalherren der Konflikte auch der Gewaltunterworfenen untereinander. Es wird eine vertikale Dimension eingebracht. Der *Interessenkonflikt* wird in einen *Wertekonflikt* transformiert (Aubert 1972). Dem *Konfliktmodell* wird das *Devianzmodell* entgegengestellt, das den Vorgang nicht als wechselseitiges Geschehen begreift, sondern einseitig den normverletzenden Verhaltensfehler isoliert und thematisiert. Interessen sind individuell; Werte sind allgemeinverbindlich. Über sein Interesse kann jeder bestimmen, es ist disponibel, verhandlungs- und ausgleichsfähig; Werte liegen dagegen fest. Die strafrechtsförmliche Verarbeitung hat deshalb die Funktion, die Fehlerhaftigkeit des Täterverhaltens herauszupräparieren und zu markieren, die Verletzung der abstrakten, generalisierten, allgemeinverbindlichen Norm expressiv zu machen. Außerrechtsrelevante Elemente sind dafür nutzlos; subjektive Wichtigkeiten interessieren nicht und gehören nicht zur Sache.

4. Das Jugendstrafrecht versucht nun, diese beiden Ansätze in § 10 I Nr. 7 JGG dadurch zu verbinden, daß das Devianzmodell zunächst den Rahmen gibt, der Wertekonflikt markiert wird, und dann Raum für die Bearbeitung des Interessenkonflikts gegeben wird. Inwiefern diese Verbindung glückt, hängt davon ab, inwieweit das Konfliktmodell die Ziele und Grundsätze des Devianzmodells fördert oder zumindest unbeeinträchtigt läßt. Der Verbindungsversuch hat darüber hinaus aber noch folgende Seite: Während Privatleute untereinander ihre disponiblen Interessen bestimmen können wie sie wollen, dürfen Werte im Verfassungsstaat per Staatsgewalt nur unter engen Voraussetzungen durchgesetzt werden. Gegen den Staat hat der Bürger Garantien. M. E. ist nun diese Verbindung in bezug auf die strafrechtlichen Wirkungsziele sehr geglückt; hinsichtlich der Sicherung der Freiheitsgarantien sind dagegen erhebliche Vorbehalte anzumelden.

III

1. Zunächst zu den Leistungen, die das Strafrecht erbringen will. Dabei muß ich zunächst zur Klarstellung einen Hinweis auf meine Sicht der *funktionalen Struktur des Jugendstrafrechts* geben:

a) Das Jugendstrafrecht wird gern mit dem Prädikat eines Erziehungsstrafrechts geadelt. Daraus wird üblicherweise die Konsequenz gezogen, daß es nicht mit generalpräventiver Zielsetzung zur Anwendung kommen dürfe. Dem ist zuzustimmen, soweit es unzulässig sein soll, aus Abschreckungsgründen bestimmte Sanktionsarten zur Anwendung zu bringen oder Sanktionsmaße zu erhöhen. Jedoch läßt sich die Grund- oder *Rahmenfunktion* auch des Jugendstrafrechts m.E. überhaupt nur *generalpräventiv* erklären. Denn zuerst ist die Norm da, die sich an *alle* Rechtsadressaten richtet. Das Steuerungskonzept von Strafrecht gründet sich auf die Annahme, daß die Rechtsgenossen ansprechbar und über Intellekt und Motivation erreichbar sind. Deshalb muß das Strafrecht Einsichts- und Handlungsfähigkeit voraussetzen. Das gilt auch für das Jugendstrafrecht, andernfalls würde es sich um ein Jugendhelferecht handeln. Man hat sich dafür entschieden, schon im Jugendalter Verhaltenskontrolle mit Mitteln des Strafrechts zu betreiben, weil deutlich gemacht werden soll, daß grundsätzlich auch vom Jugendlichen erwartet wird, für die allgemeingültigen abstrakten strafrechtlichen Verhaltensverbote schon zugänglich zu sein.

b) Das *Erziehungsprinzip* kann also nur *innerhalb* dieses generalpräventiven Rahmens verfolgt werden, indem es einen Maßstab dafür gibt, auf welche, den besonderen Bedürfnissen des Täters Rechnung tragende Weise denn der *zuerst* auf demonstrative exemplarische Mißbilligung des Verhaltensfehlers gerichtete Zugriff vollzogen werden soll. Der Stellenwert des Erziehungszwecks innerhalb dieses hierarchischen Verbundes der Strafziele wird in jüngerer Zeit überdies dadurch geschwächt, daß sich mit zunehmender Deutlichkeit herausstellt, wie bescheiden die Wirkungsmöglichkeiten der Spezialprävention tatsächlich einzuschätzen sind.

Laufen die (oben angedeuteten) empirischen Daten darauf hinaus, daß mit ausdrücklich erzieherischer Intention zur Anwendung kommende Maßnahmen auch nicht (besser als andere) wirken, daß Sanktionen in weiten Bereichen "austauschbar" sind, daß vielfach sogar weniger mehr ist, dann bestätigen sich darin konzeptionelle Zweifel am Persönlichkeitsbezug des Erziehungsbegriffs, also an der Grund-

annahme, Straftaten seien Ausdruck unzureichender Erziehung. Dagegen stehen bekanntlich

- die hohen Verbreitungsgrade von Delinquenz - man kann nicht alle Jugendlichen oder gar "die Jugend" für schlecht erzogen erklären (oder geht es darum vielleicht gerade?);
- die phasenhafte Begrenztheit von Verdichtungsstadien durch gehäufte Rechtsverletzungen gekennzeichnete Handlungsorientierungen;
- die Tatsache, daß immer noch die überwältigende Mehrheit von Jugendlichen mit vergleichbaren wie auch immer zu beschreibenden Erziehungsdefiziten nicht jenes handfeste kriminelle Aktivitätspotential entwickeln, das bei den sog. Intensivtätern eine solche Beziehung nahelegt.

Außerdem ist das Erziehungskonzept durch kontraproduktive Effekte belastet, indem

- die amtliche Zuschreibung von Erziehungsbedürftigkeit Minderwertigkeitsempfindungen und Veränderungen der Identitätsorganisation erst auslösen oder verfestigen kann;
- Erziehungsziele sich verselbständigen können und dadurch der Tatbezug als Legitimationsbasis für den Zwangszugriff verloren geht.

Daraus läßt sich folgender Schluß ableiten: Der strafrechtliche Zugriff sollte "entpersonalisiert" werden; das Strafrecht sollte sich darauf beschränken, die Mißbilligung auf die *Straftat*, das Ereignis zu beziehen, nicht aber auf die Persönlichkeit des Menschen. Es sollte thematisiert werden, daß er sich falsch verhalten hat, jedoch sollte er nicht in seinen grundsätzlichen Haltungen, Motivationen, sozialen Orientierungen disqualifiziert werden.

2. Damit sind wir bereits beim *Täter-Opfer-Ausgleich*, denn es läßt sich feststellen, daß gerade dieser außerrechtliche Regulationsmodus geeignet ist, diesen so beschriebenen und begrenzten strafrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen:

a) Denn

- TOA thematisiert den unerwünschten Vorgang und nicht die schlechte Person;
- dem Täter wird Aktivität abverlangt, insofern wird er anerkannt und ernstgenommen und nicht lediglich etwas "mit ihm" gemacht;
- die positiv an ihn gerichteten Erwartungen, zur Straftatbewältigung beizutragen, sind auf Stützung seines Selbstwertgefühls ausgerichtet und nicht auf seine Degradierung;
- der naheliegende, offenkundige Sinn der Begegnung mit dem Opfer erschließt sich dem Täter von selbst und fördert die Akzeptanz;
- das Ausgleichsgespräch gibt dem Täter Gelegenheit, etwas über die Empfindungen zu erfahren, die die Verletzung beim Opfer ausgelöst hat, und nimmt ihm damit die Möglichkeit, die Tat durch Abwertung des Opfers zu bagatellisieren.

b) Der TOA bietet somit die Möglichkeit für ein soziales Lernerlebnis in ganz nüchternem Sinn. Indem er sich auf gegenseitige Verständigung richtet, geht er genau das an, was unter den Gesichtspunkten von Entfremdung, Distanzierung, Vereinzelung als zeittypisches gesellschaftliches Defizit ausgemacht worden ist. Insofern ist hier sehr wohl ein spezialpräventives Potential enthalten, aber mit einem sehr gegenständlichen und unmittelbaren Bezug. TOA ist nicht angewiesen auf die fragwürdige Verknüpfung der schädigenden Handlung mit Erziehungsmängeln.

TOA ist auch mit sehr viel größerer Plausibilität geeignet, in generalpräventiver Hinsicht die Sicherung normativer Erwartungen zu fördern: Angesichts des strafrechtlichen Anspruchs, durch exemplarische Sanktionierung die Anerkennung der Strafnorm und die Überzeugung von der Angemessenheit strafrechtlichen Güterschutzes zu festigen, erscheint es fatal, wie im Strafrecht das Opfer behandelt wird. Während sich die bezugslos auf die Korrektur der Psyche des Täters oder gar eine bloße Übelzufügung richtende Sanktion in der Rüge erschöpft, daß etwas verbrochen wurde, vermag das Ausgleichsverfahren darüberhinaus den materiellen Gehalt der je spezifischen Verbotsnorm sehr viel besser zu verdeutlichen, indem der Schaden und die Beeinträchtigung des Geschädigten zum Gegenstand der Rechts-

folgestaltung gemacht und überdies der Öffentlichkeit dargestellt wird, daß das Opfer in den Bewältigungsprozeß eingebunden werden muß.

Zur anderen Seite erweist sich, daß eine sich mit TOA begnügende Reaktion auf die Straftat in weiten Bereichen auch genügt, um öffentliche Irritationen bezüglich der Geltungskraft strafbewehrter Schädigungsverbote zu vermeiden. Von konservativer kriminalpolitischer Seite wird geltend gemacht, daß die Strafjustiz ein in der Bevölkerung nun einmal vorhandenes Strafbedürfnis befriedigen müsse. Danach ist die Öffentlichkeit zur Erhaltung ihrer Normtreue angeblich auf das Schauspiel der stellvertretenden Bestrafung des Normbrechers angewiesen, um mit den aus der Unterdrückung der eigenen kriminellen Wünsche erwachsenden Versagungen fertigzuwerden. Freilich scheint es für nachrangig gehalten zu werden, ob dies durch Zufügung von Lebensnüssen geschieht oder durch die Zuschreibung von Erziehungs- oder Sozialisationsmängeln, die den Täter in seinem Personenwert degradiert.

Demgegenüber hat sich in der Empirie jedoch vielfach bestätigt, daß solche Strafbedürfnisse überhaupt nur noch Bruchteile dessen tragen, was die Strafjustiz praktiziert, und sich weithin auf Bereiche handfester und schwerer Kriminalität beschränken. Jüngst hat Sessar den Abschlußbericht seiner breit angelegten Erhebung veröffentlicht, nach der die befragte Bevölkerung in fast 80 % des vorgegebenen Deliktsspektrums ausgleichende, wiedergutmachende Erledigungsweisen außerhalb des Strafrechts bevorzugt oder in den strafjustiziellen Verarbeitungsprozeß einbezogen oder zumindest dort berücksichtigt wissen will (Sessar 1992, S. 107). Es bestätigt sich auch, daß solche vorrangig restitutiven Bedürfnisse gleichermaßen von Nichtopfern wie von Menschen geäußert werden, die bereits Opfer von Straftaten geworden sind (Sessar 1992, S. 170). Überhaupt werden mit der Mobilisierung der Strafjustiz durch Betroffene überwiegend ganz andere Zwecke verfolgt, als den Schuldigen einer Bestrafung zuzuführen; vielmehr liegt den Leuten an einer Dokumentation des Vorganges, einer Beweissicherung für die Schadensersatzansprüche, oder die Anzeige ist ein letztes Mittel der Hilflosigkeit, weil andere, vorrangige Bewältigungsversuche erfolglos geblieben sind (Stehr 1988).

Im übrigen muß man berücksichtigen, daß das Normalverständnis davon, auf welche Art und Weise Konflikte definiert und bewältigt werden, ein tradiertes und sozialisatorisch erlerntes Kulturprodukt ist. Wird also den Menschen durch das seit Jahrhunderten vorhandene öffentliche Strafrecht ein bestimmter Modus vorgegeben, wie man mit Verbrechen umzugehen habe, dann werden Strafbedürfnisse durch das

Strafrecht selbst erzeugt. Dies offenbart sich eindrucksvoll an der Beobachtung, daß sich Strafbedürfnisse mit der eigenen Nähe zum Strafrecht verdichten, indem Juristen (im Gegensatz zur Normalbevölkerung) und unter diesen Strafrjuristen und unter diesen Staatsanwälte auf je rigidere und punitivere Grundhaltungen festgelegt sind (Sessar 1992, S. 216 ff). Dies ist insofern umso fataler, als ja die Bedeutung des Strafrechts keinesfalls auf seinen exemplarischen exekutiven Vollzug beschränkt ist. Vor allem liefert es Orientierungen für das undramatische Alltagsverhalten, und zwar eben nicht nur, was die Verbotsnorm betrifft, sondern auch bezüglich der Reaktionsweisen auf allen möglichen Konfliktebenen bis hin zur Kindererziehung. Angesichts mittlerweile vorliegender Erkenntnisse steht eine gesellschaftlich verantwortliche Kriminalpolitik damit nachgerade in der Verpflichtung, sich sinnvollen, repressionsärmeren und unter verfassungsrechtlichen Freiheitsgesichtspunkten unverfänglicheren Bewältigungsverfahren zu öffnen und damit auch beispielhafte Vorgaben für die Normalstile strafrechtsferner Konfliktbearbeitung zu machen.

IV

1. Man sollte sich tunlichst enthalten, theoretische oder prinzipielle *Grenzen* zu benennen, weil das der Praxis von vornherein jeden Ansporn nehmen würde, versuchsweise in diese Grenzzonen vorzudringen. Denn es ist gerade die bisherige Praxis in den Modellprojekten, die erwiesen hat, daß der TOA grundsätzlich auch in Bereichen entwicklungsfähig ist, wo bis dahin aus einer lediglich hypothetischen oder gar vorurteilsbelasteten Sicht unverhältnismäßige oder gar unüberwindliche Schwierigkeiten gesehen worden waren. Der Natur der Sache nach ist das Verfahren nur dort ausgeschlossen, wo kein Opfer vorhanden ist, mit dem sich etwas ausgleichen ließe, also etwa bei abstrakten Gefährdungsdelikten oder Staatsschutzdelikten. Jedoch ist selbst hier bezüglich einer grundsätzlichen Grenzziehung Zurückhaltung geboten, weil sich selbst bei Angriffen auf überindividuelle Interessen einzelne Personen stellvertretend oder ersatzweise als Ausgleichspartner zur Verfügung stellen können. Beispielsweise könnten bei Volksverhetzungsdelikten Ausgleichsverhandlungen mit Vertretern der betroffenen Ethnie durchgeführt werden. Die Autoren des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung sprechen sich mit dem Hinweis darauf, daß etwa das Widerstandsverbot (§ 113 StGB), obwohl es Allgemeininteressen schützt, in der Praxis einzelnen Vollstreckungsbeamten gegenüber verletzt wird, gegen eine deliktsbezogene Einschränkung der Wiedergutmachungsmöglichkeiten aus (AE-WGM 1992, S. 29, S. 42). Und die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts empfiehlt, einen Ausgleichversuch jedenfalls nicht wegen der Deliktsschwere oder der Vorbelastung des Täters auszuschließen (DVJJ-Journal

1992, S. 13). Wenn man überdies zur Wiedergutmachung auch die gemeinnützige Leistung zählt (so § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 AE-WGM 1992, S. 44), dann gibt es in der Tat überhaupt keine ausgeschlossenen Straftaten.

Im übrigen zeigt die Praxis in der Sache, daß auch Implementations- und Durchführungsprobleme nicht als Grenzen verstanden werden sollten, sondern als der entscheidende Bearbeitungsgegenstand der (Weiter-)Entwicklung des TOA. So weist die Bilanz entgegen den üblichen Befürchtungen ebenso eine hohe Kooperationsbereitschaft der Geschädigten auf wie ein gutes Durchhaltevermögen der Täter (Schreckling 1991, S. 39 f). Auf Ausgleichsverhandlungen muß auch bei institutionellen Geschädigten nicht verzichtet werden. Zu recht bezieht der Alternativentwurf sogar Versicherungen in den Kreis der möglichen Ausgleichsgegner ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AE-WGM 1992, S. 45 f). Das Deliktsspektrum hat sich bereits in gehobene Schwerebereiche erweitern lassen, wenn auch gefährliche Körperverletzungen, sexuelle Nötigungen und gravierende Raubdelikte zur Bearbeitung kommen (Schreckling 1991, S. 33 ff) und in nennenswertem Umfang Schäden über 1000 DM ausgeglichen werden (Schreckling 1991, S. 36 f). Die entscheidende Grenze ist deshalb nicht in der Sache zu suchen, sondern in den Beschränkungen durch knappe Ressourcen. Schreckling befürchtet den Niedergang der Ansätze, wenn der TOA in vielen Projekten mit umfassenderem Programm darauf beschränkt wird, "lediglich nebenher miterledigt" zu werden (Schreckling 1991, S. 57).

2. Die charakteristischen und heiklen *Risiken* einer Einbindung des TOA in das Strafrecht, also einer Verbindung von Konflikt- und Devianzmodell liegen nun darin, daß die Aushandlungsfreiheit zwischen den Tatkontrahenten einerseits mit den Zwangsbefugnissen und Eingriffsbeschränkungen des Strafrechts andererseits in Kollision geraten kann. Denn man darf nie aus den Augen verlieren, daß bei dieser Verbindung immer dem Strafrecht die Herrschaft über den gesamten Verarbeitungsprozeß vorbehalten ist. Sofern also die Aushandlung von amtlichen Zwangsbefugnissen überlagert ist, ist sie nie wirklich frei. Zum anderen haben gerade jene Elemente des TOA, die als sein großer Vorzug anzuerkennen sind, nämlich die laiengerechte Plausibilität, die Lebensweltorientierung und die gewissermaßen selbsttragende Legitimität eine Kehrseite, indem sie ihm eine Eigendynamik verschaffen, durch die die rechtsstaatliche Garantie des Täterschutzes als spezifische strafrechtliche Leistung der Eingriffsbegrenzung unterminiert werden kann. Es kann bei der Aushandlung zu Ergebnissen kommen, denen durch seine Zwangsgewalt Nachdruck zu geben das Strafrecht nicht mehr legitimiert ist.

a) Daß sich Menschen verständigen, wenn es zwischen ihnen zu einer Interessenverletzung gekommen ist, ist sozial immer erwünscht, auch bei Kleinigkeiten und auch bei solchen Interaktionsstörungen, die weit vor und außerhalb juristischer Relevanz liegen. Daraus erklärt es sich, daß die Projekte von Anfang an Probleme gehabt haben, nicht lediglich mit der Bewältigung von Bagatellen betraut zu werden, zumal solchen, die ohne die Möglichkeit des TOA ansonsten durch sanktionslose Einstellung erledigt worden wären. Die vielkritisierte Einordnung des TOA in den Weisungskatalog des § 10 JGG (Rössner 1990, S. 502) leistet dem Vorschub.²⁾

b) In gleicher Richtung liegt auch die Gefahr, die strikte Überprüfung der strafrechtlichen Zurechnungsvoraussetzungen zu vernachlässigen, wenn sich jedenfalls ein Ausgleichsbedarf aufdrängt. Dies gilt in rechtlicher³⁾ wie tatsächlicher Hinsicht (Beweislage). Unter diesem Gesichtspunkt ist es zusätzlich problematisch, daß der TOA ganz überwiegend im Ermittlungsverfahren zum Einsatz kommt, also auf einer nur vorläufigen Stufe der strafrechtlichen Prüfung. Daran ändert auch das Erfordernis eines Geständnisses (§ 45 III S. 1 JGG) nichts.

c) Der TOA muß seiner Natur nach zwangsläufig einen möglichst vollständigen Ausgleich anstreben. Dementsprechend ist in materieller Hinsicht in Konzeptionen und Projekten eine Tendenz erkennbar, auf eine vollständige Schadensreparation beim Geschädigten hinzuwirken. Auch in den Vorschlägen der DVJJ-Kommission ist von einer Beseitigung der Tatfolgen "im wesentlichen" die Rede (DVJJ-Journal 1992, S. 29). Dies ist dann bedenklich, wenn dem Täter unter dem Primat des Strafrechts Belastungen abgefordert werden, die nach den Kategorien strafrechtlicher Rechtsfolgenbemessung nicht zu vertreten wären, wenn also geringes Verschulden zu hohen Schäden führt. Der AE-WGM will gleichwohl (mit Ausnahme besonders gravierender Fälle) beim Ziel voller Wiedergutmachung bleiben, weil eine Verweisung des Geschädigten auf den Zivilrechtsweg bezüglich des weitergehenden Teils seiner Ansprüche "binnen kurzem die Akzeptanz der strafrechtlichen Wiedergutmachung beeinträchtigen" würde (AE-WGM 1992, S. 49). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß ein Bemühen um die Milderung der disfunktionalen Auswirkungen

2) Sie ist überdies ein Ausdruck gesetzgeberischer Vorbehalte, die TOA eher als ein additivum zu "richtigen" Sanktionen empfinden, denn als ein Mittel zu deren Ersetzung.

3) Auch wer aus Versehen eine Sache beschädigt, sollte und muß sie reparieren oder bezahlen - aber das Strafrecht hat hier keinerlei Zuständigkeit (§ 303 StGB). Wer nun einwendet, daß ein so gravierender Fehler doch ausgeschlossen sein sollte, sobald ein Jurist mit der Angelegenheit beschäftigt ist, sollte etwa folgendes bedenken: Wenn jemand angezeigt wird, weil er mit Ratenzahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist, beweist die Justiz eine äußerst bedenkliche Leichtfertigkeit, wenn sie dem Täter in aller Regel das Wissen um die spätere Zahlungsunfähigkeit und die Bereicherungsabsicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuschreibt, was völlig lebensfremd, für die Zurechnung des Betruges (§ 263 StGB) aber Voraussetzung ist.

der Trennung von Straf- und Zivilrecht nicht mit einer völligen Preisgabe der je spezifischen Schutzfunktionen erkauf werden darf. Es geht nicht an, einerseits die strafrechtliche Haftungsbegrenzung aufzuheben und den Beschuldigten unter Druck geraten zu lassen, so daß er außerdem auf zivilrechtlichen Vollstreckungsschutz verzichtet und das ihm dadurch garantierte Existenzminimum opfert. Denn auch dies würde die Institute TOA und Wiedergutmachung, die sich ohnehin einer kompromißlosen Kritik gegenüber sehen (Naucke 1990, S. 14 u. 17; Albrecht 1993, S. 182-186), auch bei halbwegs rechtsstaatlich orientierten Befürwortern in Verruf bringen. Jedenfalls im Jugendstrafrecht erschiene dies indiskutabel.

d) Dabei ist von entscheidender Bedeutung, daß der strafrechtlich Beschuldigte bei diesem ganzen Verfahren eben nicht frei ist, sofern der TOA durch die Einbindung in das Strafrecht überschattet ist. Wenn eine unspezifizierte Kooperations- und Unterwerfungsbereitschaft des Beschuldigten zur Voraussetzung für das Absehen von der weiteren Verfolgung oder für die Verfahrenseinstellung gemacht wird, muß er sich nicht nur an den Erwartungen des Geschädigten orientieren, sondern auch an denen der Justiz (Frehsee 1991b, S. 59). Dadurch entsteht ein Druck, dem Geschädigten weiter entgegenzukommen, als sich der Verpflichtete bei einer offenen, freien Aushandlung veranlaßt fühlen würde. Überdies wird der Nichterwachsene gerade in Zeiten, in denen sich das Jugendstrafrecht in seinen Sanktionsansprüchen mäßigt, dazu neigen, die andernfalls drohenden Strafrechtsfolgen zu überschätzen. Der AE-WGM hat das Problem der Freiwilligkeit sehr wohl erkannt (S. 40) und sich deshalb veranlaßt gesehen, Freiwilligkeit zu fingieren: "Eine freiwillige Leistung liegt auch dann vor, wenn der Täter einer Verpflichtung nachkommt, die er in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Wiedergutmachungsverfahren übernommen hat" (§ 1 Abs. 2). Man wird dem Dilemma durch kontrafaktische Beschwörung jedoch nicht beikommen können.

V

Unproblematisch ist die Beziehung zwischen TOA und Strafrecht danach nur, wenn die Justiz lediglich reaktiv die Befriedungswirkung eines außerhalb des Verfahrens stattgefundenen TOA berücksichtigt, den Vorgang vorbehaltlos zur Regulation in einem außergerichtlichen TOA abgibt oder dem Beschuldigten klare und erfüllbare Verpflichtungen auferlegt.

1. Insofern sind Bemühungen um eine intensive Nutzung vorhandener oder die Einrichtung neuer Möglichkeiten der Berücksichtigung vorliegender Ausgleichs-

bestrebungen nachhaltig zu befürworten wie etwa als Prozeßhindernis, per Einstellung, Absehen von Klageerhebung, Absehen von Strafe, als Strafaufhebungsgrund (tätige Reue) oder schließlich bei der Rechtsfolgenzumessung. Die Strafjustiz sollte verpflichtet werden, die Frage des Ausgleichs *immer* im Blick zu haben; die konsequente Honorierung von Ausgleichsbemühungen durch die Justiz würde bereits entscheidend das öffentliche Bewußtsein für die Bedeutung dieser außerrechtlichen Regulationsweise fördern. Da es ferner rechtsstaatlich ebenso unproblematisch ist, wenn dem Beschuldigten eine eindeutig bezeichnete oder bezifferte Leistung aufgegeben wird, kann die Wiedergutmachungsaufgabe als eine nun schon klassische, unverfängliche Ausgleichsregelung bezeichnet werden, deren justizielle Vernachlässigung umso mehr zu kritisieren ist.

2. Bedenken erregen dagegen alle *Aussetzungslösungen*. Daß der TOA in § 10 I 7 JGG überhaupt gesetzliche Anerkennung gefunden hat, ist grundsätzlich natürlich zu begrüßen, auch wenn dies ganz überwiegend im Diversionswege genutzt wird (§ 45 III, § 47 I JGG). Ohne damit auf eine Diskussion über eine rechtsstaatlich verträglichere Weiterentwicklung verzichten zu wollen, kann im Hinblick auf die nun gültigen Regelungen jedenfalls die pragmatische Empfehlung gegeben werden, die beteiligten Mediatoren und Juristen mögen sich zumindest die Problematik bewußt halten, es mögen korrigierende Rückmeldesysteme entwickelt und sichergestellt werden, daß es Anerkennung findet, wenn der Täter entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten dem Geschädigten in akzeptabler Weise entgegengekommen ist. Vor allem aber sollten die Staatsanwälte und Richter eine Verweisung an ein Mediationsprojekt entschlossener als *endgültige Abgabe* handhaben (so wie § 47 I Satz 1 JGG das an erster Stelle vorsieht) oder sich eine Verfahrensfortsetzung nur für den Fall deutlicher Unwilligkeit des Beschuldigten vorbehalten.

3. Ein Gedanke, der es gerade vor dem Hintergrund der rechtsstaatlichen Problematik wert wäre, weiter diskutiert zu werden, ist der eines in einem breiten Deliktsspektrum obligatorisch vorzuschaltenden *allgemeinen außerrechtlichen Ausgleichsverfahrens* nach dem Modell des privatklagerechtlichen Sühneversuchs (s. etwa v.Schacky 1975, S. 340 ff). Danach nimmt die Justiz den Vorgang überhaupt erst zur Prüfung an, wenn bereits Ausgleichsbemühungen vorzuweisen sind. Wenn man es mit so etwas wie Täter-Opfer-Ausgleich oder Konfliktschlichtung oder Privatisierung der Konflikte ernst meint, muß auch die Justiz mit ihren Mitteln verdeutlichen, daß sie nur mit Nachrang zuständig ist. Das Ziel muß sein, daß sich Menschen, die sich durch (strafbare) Schädigungen betroffen fühlen, im Normalfall an die Mediationsstelle wenden und nicht an die Justiz. Natürlich hat das Implika-

tionen für die Tätigkeit der Polizei im Sinne der Legalisierung ihrer sog. "Notarfunktion" und entsprechender Modifikation des Legalitätsgrundsatzes, was aber hier nicht mehr ausgeführt werden kann.

VI

Das Strafrecht ist natürlich nicht das zuständige Mittel, unsere Zivilisationsprobleme aufzufangen oder gar eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung einer Diskurskultur einzunehmen. Es muß aber selbst bemüht sein, Kontraproduktivitäten und Sinnwidrigkeiten abzubauen und gesellschaftlichen Zustandsveränderungen und Entwicklungsprozessen zu folgen.

In spezialpräventiver Hinsicht sollte man sich nach allen ernüchternden Erfahrungen der Sanktionsforschung auch vom TOA keine allzu spektakulären Ergebnisse versprechen. Jedoch ist viel gewonnen, wenn das Verarbeitungsverfahren für die Beteiligten einen unmittelbar begreifbaren Sinn erkennen läßt. In generalpräventiver Hinsicht kommt dem Strafrecht angesichts der beschriebenen Wertverflüchtigungen und Bindungsverluste vielleicht sogar zukünftig eine gesteigerte Funktion zu, indem es mehr und mehr zur letzten säkularen Instanz wird, durch die noch verbindliche Orientierungen vorgegeben werden. Es muß dann freilich solche Anwendungsflexibilität entwickeln, daß das Strafrecht als Orientierungsmuster für sozialen Kontakt weitgehend im Hintergrund bleibt und eher durch den bloßen Schatten seiner ultimativen Zwangsgewalt motiviert, sich den konfliktorientierten Bewältigungsverfahren überhaupt zu stellen.

Literatur

- Albrecht, P.-A.: Jugendstrafrecht, 2. Aufl., München 1993.
- Albrecht, P.-A.: Exekutives Recht, in: Albrecht, P.-A. (Hrsg.): Informalisierung des Rechts, Berlin, New York 1990, S. 1-44.
- Albrecht, P.-A./Hassemer, W./Voß, M. (Hrsg.): Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung, Baden-Baden 1993.
- Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), vorgelegt von Jürgen Baumann u.a., München 1992.
- Arbeitsgruppe Bielefelder Jugendforschung: Das Individualisierungstheorem - Bedeutung für die Vergesellschaftung von Jugendlichen, in: Heitmeyer, W./Olk, Th. (Hrsg.): Individualisierung von Jugend, Weinheim u.a. 1990, S. 11-34.
- Aubert, V.: Interessenkonflikt und Wertkonflikt. Zwei Typen des Konflikts und der Konfliktlösung, in: Bühl, W.L. (Hrsg.): Konflikt und Konfliktstrategie, München 1972, S. 178.
- Bianchi, H.: Alternativen zur Strafjustiz: bibl. Gerechtigkeit, Freistätten, Täter-Opfer-Ausgleich, München 1988.
- Fend, H.: Identitätsentwicklung in der Adoleszenz, Band II, Frankfurt/M. 1991.
- Frehsee, D.: Wiedergutmachung, in: Sieverts, R./Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, Lieferung 2, Berlin 1991a, S. 391-405.
- Frehsee, D.: Täter-Opfer-Ausgleich aus rechtstheoretischer Perspektive, in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991b, S. 51-60.
- Heinz, W.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen, in: Heinz, W./Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, hrsgg. vom Bundesminister der Justiz, Bonn-Bad Godesberg 1992, S. 3 ff.
- Held, J./Horn, H./Leiprecht, R./Marvakis, A.: "Du mußt so handeln, daß Du Gewinn machst...", in: PädExtra, Heft 5/1991, S. 4-15.
- v. Hentig, H.: Das allmähliche Verschwinden der Wirklichkeit, München 1984.
- Hermann, D./Kerner, H.-J.: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität, in: KZfSS 1988, S. 485-504.
- Hurrelmann, K.: Statusverunsicherungen und Statusängste im Jugendalter, in: Kind, Jugend und Gesellschaft, Heft 4/ 1992, S. 104-109.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1988.
- Klages: Wertorientierungen im Wandel, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1985.
- Möller, K.: Gewalt und politischer Extremismus - Herausforderungen für die Jugendarbeit, in: Neue Praxis 1991, S. 281-299.
- Naucke, W.: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 2/1990, S. 13-17.
- Rössner, D.: Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktverarbeitung - mehr als nur ein Diversionkonzept für Bagatelldelinquenz?, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Bonn 1990, S. 490-504.
- Rolff, H.-G./Zimmermann, P.: Kindheit im Wandel, Weinheim 1985.
- v. Schacky, S.: Das Privatklageverfahren und seine Berechtigung heute, Diss. München 1975.
- Schreckling, J.: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1991.

- Sessar, K.: Wiedergutmachen oder strafen, Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenweiler 1992.
- Spieß, G./Storz, R.: Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht. Legalbewährung und Wirkungsanalyse, in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989, S. 127-153.
- Stehr, J.: Konfliktverarbeitung im Alltag. Zu den Formen, Strategien und Ressourcen des informellen Konfliktmanagements, in: KrimJ 20 (1988), S. 213-227.
- Storz, R.: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justitiellen Registrierung formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Heinz, W./Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, hrsgg. vom Bundesminister der Justiz, Bonn-Bad Godesberg 1992, S. 131 ff.
- Zeihner, H.: Die vielen Räume der Kinder. Zum Wandel der räumlichen Lebensbedingungen seit 1945, in: Preuss-Lausitz, U. u.a. (Hrsg.): Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder, Weinheim, Basel 1983, S. 177-195.

Zum aktuellen Stand des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland

Michael Wandrey

Vorbemerkung zum "Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung" der DBH*)

Das TOA-Servicebüro der Deutschen Bewährungshilfe e.V. ist eine aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz finanzierte überregionale Beratungsstelle mit der Aufgabe, die Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik durch Information, Beratung, Fortbildung und Praxisforschung zu fördern.

I. Kriminalpolitische Aspekte

Im Ergebnis einer "Kriminalpolitik von unten und oben" hat Täter-Opfer-Ausgleich sich in den letzten Jahren zur einer der bedeutsamsten kriminalpolitischen Reformbestrebungen entwickelt, und dies nicht nur im Hinblick auf Jugendkriminalität.

Als ein wichtiger Zwischenschritt wurde TOA 1991 mit dem 1. Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz (1. JGG-ÄndG) erstmals gesetzlich verankert. Durch eine Entschließung des Bundestages wurde die Bundesregierung gleichzeitig beauftragt, eine grundlegende Neufassung des JGG vorzulegen, in der der Wiedergutmachung ein noch höherer Stellenwert eingeräumt werden soll.

Im Bereich des allgemeinen Strafrechts befinden sich die Projekte noch in der Phase, zunächst durch weite Auslegung der Einstellungsvoraussetzungen in der Praxis, tw. flankiert durch Verfügungen der Generalstaatsanwälte, Spielräume für TOA zu schaffen. Die Bereitschaft, bei entsprechend positiven Erfahrungen auch Änderungen des StGB vorzunehmen, ist jedoch von vielen Rechtspolitikern bereits signalisiert worden.

*) Für Informationen und Anfragen wenden Sie sich bitte an: TOA-Servicebüro, c/o DBH Pf. 200 222, 53132 Bonn 2, Tel.: 0228/359724.